

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses vom 29. September 1874 schließt sich diesem Antrage an; in der Motivirung kommen folgende bemerkenswerthe Stellen vor: „Ein derartiges Gesetz mag vielleicht in Ländern am Plage sein, in welchen Mangel an Aerzten (und Hebammen) herrscht, in Oberösterreich ist es wenigstens überflüssig.“ Dann: „Wenn nach den Beschlüssen des Landtages nach und nach die lebensunfähigen Gemeinden verschwunden und an deren Stelle größere und kräftigere getreten sein werden, so werden von diesen auch allmählich die in sanitärer Beziehung bestehenden Gebrechen beseitigt werden.“

Der Antrag gelangte in der Landtagsitzung vom 1. Oktober 1874 als erster Punkt der Tagesordnung zur Berathung. Bei der hierüber eröffneten Debatte berührte Abgeordneter Pfarrer Binder den Geldpunkt, findet in dem Entwurfe auch eine Ueberbürdung der Gemeindeärzte, die dann keine Praxis ausüben könnten, sowie die Schaffung einer zu großen Konkurrenz für die übrigen Aerzte.

Dechant von Pflügl kritisiert die Motive des Gesetzentwurfes, diese seien: der Mangel an Aerzten, der in Abrede gestellt und als imaginär bezeichnet wird; die unzureichenden Existenzmittel der Aerzte, wogegen behauptet wird, es gebe keine armen Aerzte, und weit mehr wohlhabende Aerzte, als vermögliche Landbewohner; die höheren Anforderungen für den politischen Sanitätsdienst, wofür der Staat aufkommen möge.

Er sieht allerdings die Gefahr eines drohenden Aerztemangels durch die Aufhebung der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten und befürwortet deren Wiederrichtung, vorläufig wenigstens die Sistirung der Aufhebung derselben.

Der k. k. Statthalter Baron Wiedenfeld betont, daß im § 5 des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870 gewissermaßen die Verpflichtung der Gemeinden für die Besorgung des Sanitätsdienstes ausgesprochen sei und daß es nicht in deren Belieben gestellt sei, ob überhaupt etwas zu thun sei, sondern daß im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt werden solle, auf welche Weise die Gemeinden für die Besorgung des Sanitätsdienstes aufzukommen haben. Die Regierung hat in dieser Richtung die Initiative ergriffen, weil sie von der Nothwendigkeit einer Sanitätsreform in den Gemeinden überzeugt war. Er widerlegt die Gründe, welche in dem Berichte gegen diese Nothwendigkeit angeführt werden. Mangel an Aerzten bestehe allerdings nicht für die Praxis, wohl aber für den öffentlichen Sanitätsdienst. Der Kostenpunkt sei diskutirbar und könne kein Grund dafür sein, daß das Gesetz über Bord geworfen werde. Der Einwand, daß es nicht eines eigenen Gesetzes bedürfe, um die Gemeinden an ihre Pflicht zu erinnern, geht von einer optimistischen Anschauung aus, die mit den bezüglichen Erfahrungen im Widerspruche steht. Der Ausfall auf die Bureaukratie wird zurückgewiesen mit den anerkannt wohlwollenden Absichten der Regierung, der es nur darum zu thun ist, die sanitären Verhältnisse Oberösterreichs zu verbessern und anerkannten Uebelständen abzuhelpfen. Er verwahrt sich gegen den Vorwurf, daß durch die Annahme des Gesetzes die Sanitätspflege nicht besser werde; die Regelung des Sanitätswesens auf dem Lande sei keineswegs überflüssig. Er empfiehlt das Eingehen in die Berathung der Details der Regierungsvorlage.

Berichterstatter Zehetmayer stellt in seinem Schlußworte die Verpflichtung der Gemeinden in Abrede, Gemeindeärzte zu bestellen und zu besolden; dieser Verpflichtung könnte die Gemeinde auch auf einem anderen Wege nachkommen.

Hierüber wurde vom hohen Landtage mit Stimmenmehrheit der Beschluß auf Uebergang zur Tagesordnung nach Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses gefaßt.

Dieser Beschluß wurde mit Note des Landesauschusses vom 14. Oktober 1884 Z. 10665 unter Rückschluß der Erhebungsakten an die Statthaltereie mitgetheilt und von dieser mit Bericht vom 21. Oktober 1884 Z. 3375/Präs. dem hohen Ministerium des Innern bekannt gegeben.

Der angeführte Landtagsbeschluß erfuhr in den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung eine Beurtheilung, welche hie und da in entschuldigendem, zumeist aber im abfälligen Sinne gehalten war. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses des hohen Reichsrathes vom 12. Mai 1879 äußerte sich der Berichterstatter Dr. Beer anlässlich der Debatte über die Restitution der Chirurgenschulen in Betreff der in Rede stehenden Regierungsvorlage, wie folgt: Die Regierung ist zur damaligen Zeit von ganz unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen; ich zweifle nicht daran, daß, wenn sie diese Gesetzentwürfe in den Jahren 1871 oder 1872 den Landtagen vorgelegt hätte, zu der Zeit, als man noch überall vom volkswirtschaftlichen Aufschwunge sprach, man über die Organisation des Sanitätsdienstes nicht einfach hinweggegangen wäre. Das Unglück für die Regierungsvorlage war, daß sie im Jahre 1873 kam, als man sich einigermaßen mit der Dekadenz des wirtschaftlichen Lebens vertraut machen mußte, und die Gemeinden nicht übernehmen konnten oder nicht übernehmen wollten, allen Ansprüchen und Anforderungen, welche an sie gestellt wurden, Rechnung zu tragen.

In der Linzer Tagespost, Jahrgang 1874 Nr. 227 und 229 erschien eine Besprechung über diesen Gegenstand von Dr. Leopold Winteritz, welcher bemerkt, daß die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden die Basis für das ganze Gebäude bilde, welches man statt von unten, von oben zu bauen angefangen habe. Die Sanitätsorganisation müsse aber durchgeführt werden; wenn auch die nächsten Landtage über eine ähnliche unausbleibliche Vorlage abermals zur Tagesordnung übergehen; es muß doch einmal ein Landtag kommen, der sich der Sache annimmt, und diesem wird der Ruhm bleiben, ein Gesetz votirt zu haben, welches für das physische Wohl der Bewohner von bleibendem Vortheile sein wird.